



# INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg . Pf. 10 24 43 . 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 29.11.2005  
Durchwahl (07 11) 231- 5832  
Name Herr Hölz  
Aktenzeichen 83-3945.24/51  
(Bitte bei Antwort angeben)

## nachrichtlich (mit Anlagen):

Regierungspräsidium Tübingen  
Landesstelle für Straßentechnik  
Postfach 30 01 80  
70441 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg  
Relenbergstraße 12  
70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg  
Panoramastraße 33  
70174 Stuttgart

Industrieverband Steine und Erden  
Baden-Württemberg e.V.  
Gerhard-Koch-Str. 2  
73760 Ostfildern

Prüfungsamt des Bundes  
Stuttgart  
Mönchsbergstraße 130a  
70435 Stuttgart

Rechnungshof Baden-Württemberg  
76133 Karlsruhe

Landesvereinigung Bauwirtschaft  
Baden-Württemberg  
Hohenzollernstr. 25  
70178 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft  
unabhängiger Baustoffprüfstellen  
Baden-Württemberg  
Rottweiler Str. 13  
78628 Rottweil

## **Umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau**

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6  
70173 Stuttgart  
Hauptstätter Str. 67  
70182 Stuttgart



Charlottenplatz  
Österreichischer Platz



Gekennzeichnete  
Parkplätze  
Karlsruhe, Dorotheenstraße  
Tiefgarage (Anmeldung)

☎ Vermittlung: (07 11) 2 31-4

Telefax: (07 11) 2 31-50 00

Internet: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
[www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de)

- a) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 04.01.1993, Az.: 36-3945.24/25**  
(Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Umweltministeriums über die vorläufigen Bedingungen zur Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau)
- b) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 01.04.1993, Az.: 36-3945.24/25**  
(Ergänzende technische Hinweise zum Bezugserlass a))
- c) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 10.01.1994, Az.: 36-3945.24/25**  
(Ergänzende technische Hinweise zum Bezugserlass a))
- d) **Erlass des Verkehrsministeriums vom 25.04.1994, Az.: 36-3945.24/25**  
(Ergänzende technische Hinweise zum Bezugserlass a))

### **Anlagen**

- 1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001  
vom 01.11.2001, Az.: S 26/38.56.05-20/17 F 2001 (RuVA-StB 01)
- 2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2004  
vom 15.12.2004, Az.: S 26/38.56.05-20/22 Va 04 (Änderungen der RuVA-StB 01)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 40/2001 die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) und mit dem ARS Nr. 29/2004 Änderungen zu dieser Richtlinie bekannt gegeben.

Im Einvernehmen mit dem Umweltministerium sind die RuVA-StB 01 mit den Regelungen der ARS Nr. 40/2001 und Nr. 29/2004 bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes und des Landes zu beachten.

Den Stadt- und Landkreisen und den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 26. Oktober 2000, Az.: 66-3945.24/25 (GABl. S.431), mit der die ehemalige gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums und des Umweltministeriums über die vorläufigen Bedingungen zur Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau vom 04. Januar 1993 neu erlassen wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Die RuVA-StB 01 mit dem ARS Nr. 40/2001 (FGSV-Nr.: 795) kann über den FGSV-Verlag GmbH , Wesselinger Str. 17, 50999 Köln ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)) bezogen werden. Das ARS Nr. 29/2004 steht auf der Internetseite des FGSV-Verlages als pdf-Datei zur Verfügung.

Der vorstehende Text wird als Verwaltungsvorschrift im GABl. veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit dem Bau von Tragschichten mit hydraulischen oder bituminösen Bindemitteln wird auf die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB), das Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechtypischen Straßenbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln (FGSV-Nr. 826) und das Merkblatt für die Wiederverwendung pechhaltiger Ausbaustoffe im Straßenbau unter Verwendung von Bitumenemulsionen (FGSV-Nr. 755) hingewiesen. Die beiden Merkblätter sind nicht geeignet, als Vertragsbestandteile in Bauverträge aufgenommen zu werden.

Die Bezugserlasse werden außer Kraft gesetzt.

gez. Ries

Beglaubigt

Angestellte





**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,  
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28)

Datum

3 00 – 52 64

1. November 2001

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 26/38.56.05-20/17 F 2001

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001

Sachgebiete 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
12.5: Umweltschutz; Boden- und Gewässerschutz

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pech-  
typischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau,  
Ausgabe 2001, RuVA-StB 01

Mein Rundschreiben vom 25. Mai 1992 - StB 26/38.56.05-10/14 F 91 -  
Mein Rundschreiben vom 19. September 2001 - S 26/S 15/14.80.00/44 Va 01 -

Anlagen: RuVA-StB 01  
Mehrfertigungen des ARS Nr. 40/2001 ohne Anlage

**H** Öffentliche Verkehrsmittel  
Busse: 623, 670  
Bahn: 66  
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

**P** Besucherparkplätze und  
Anlieferungen nur über  
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0  
Telex: 885 700 bmvd  
Telefax: (02 28) 3 00-34 28  
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn  
Kto-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Kto-Nr. 11900-505 Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)

Ich weise darauf hin, dass die Vorschriften der RuVA-StB 01 **nach ihrer Einführung** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG Vorrang vor den entsprechenden Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes genießen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuVA-StB 01 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Mein Rundschreiben vom 25. Mai 1992 - StB 26/38.56.05-10/14 F 91 - hebe ich hiermit auf.

Die RuVA-StB 01, sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln-Sürth, zu beziehen.

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Huber



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinh'.

Angestellte



Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wolfgang Hahn  
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-5099

E-MAIL al-s@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

nachrichtlich:

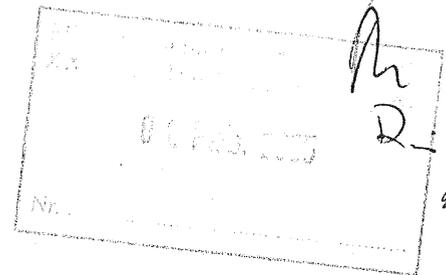
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und  
bau GmbH



**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr 29/2004**

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
12.5: Umweltschutz; Boden- und Gewässerschutz**

BETREFF **Änderung der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen  
mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbaupasphalt im  
Straßenbau, RuVA-StB 01;  
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001, StB 26/38.56.05-20/17 F 2001  
vom 01.11.2001**

AZ S 26/38.56.05-20/22 Va 04  
DATUM 15.12.2004

Mit dem vorgenannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau habe ich die Obersten Straßenbauverwaltungen der Länder gebeten, die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung“



6-3945.24/51\*24



tung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, RuVA-StB 01“ für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und einzuführen und sie bei Planungen, der Beurteilung, der Eignung der in ihr behandelten Baustoffe sowie der Entscheidung über Art und Ort der Verwendung im Hinblick auf Wasser- und Bodenschutz zugrunde zu legen.

Die RuVA-StB 01 wurden nicht von allen Ländern eingeführt.

Zwischenzeitlich fanden Gespräche zwischen Vertretern des Straßenbaues und der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA), Wasser (LAWA) und Boden (LABO) statt. Danach besteht derzeit keine unmittelbare Notwendigkeit für eine Überarbeitung. Allerdings kam man überein, ab sofort die folgenden Änderungen durch dieses Allgemeine Rundschreiben im Verwaltungsvollzug umzusetzen und auf diese Weise die wesentlichen Bedenken auszuräumen:

1. Auf die Verwertung von Ausbauasphalt in „Deckschichten ohne Bindemittel“ und/oder „Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässigen Deckschichten“ wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:

- In Tabelle 1 (Seite 9) sind die Verwertungsklasse A1 (PAK-Gehalt im Ausbauasphalt  $\leq 10$  mg/kg) und die Fußnote 3 zu streichen.
- Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 2. Satz wie folgt zu ergänzen: „...“, wenn diese in Tragschichten unter wasserundurchlässigen Deckschichten eingebaut werden.“
- In Tabelle 3 (Seite 12) ist die Zeile 5 zu streichen.

2. Auf die „Kaltverarbeitung ohne Bindemittel“ von Ausbaustoffen der Verwertungsklasse B wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:

- Der Entscheidungsablauf in Bild 1 (Seite 8) ist dahingehend zu korrigieren, dass für die „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren nach Abschnitt 4.3 gestrichen wird.
- In Tabelle 1 (Seite 9) ist in der Zeile „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren „(4.3)“ zu streichen.



SEITE 3 VON 3

- Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 3. Satz zu streichen.
- In der Tabelle 3 (Seite 12) ist die Fußnote 1 zu streichen.

3. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich ausdrücklich auf Folgendes hin:

Die Klassifizierung in Verwertungsklassen und die Grenzwerte der RuVA-StB 01 sind nicht dazu geeignet, eine abfallrechtliche Einstufung der im Bezug genannten Ausbaustoffe vorzunehmen. Dies betrifft u. a. die Einstufung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch im Hinblick auf die besondere Überwachungsbedürftigkeit nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Die abfallrechtliche Beurteilung ist nach den Festlegungen im KrW-/AbfG sowie dem untergesetzlichen Regelwerk vorzunehmen und obliegt den zuständigen Abfallbehörden der Länder.

Ich bitte, die Änderung der RuVA-StB 01 bzw. soweit die RuVA-StB 01 noch nicht eingeführt ist, diese in der geänderten Fassung für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuVA-StB 01 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn